



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
 - „a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.““
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nach Nr. 34 wird folgende Nr. 35 eingefügt:
 - „35. Nach Art. 47a wird folgender Art. 47b eingefügt:
 - „Art. 47b
Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz
(1) ¹Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.
(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.
(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über

das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ²Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend.⁴

c) Die bisherigen Nrn. 35 bis 58 werden die Nrn. 36 bis 59.

d) Die bisherige Nr. 59 wird Nr. 60 und wie folgt gefasst:

„60. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Art. 47a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 25 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.“

b) Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 26 eingefügt:

„26. Nach Art. 41a wird folgender Art. 41b eingefügt:

„Art. 41b

Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) ¹Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisrätinnen und Kreisräte und der Landrätin oder des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisrätinnen und Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via

Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen.
²Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend.““

- c) Die bisherigen Nrn. 26 bis 46 werden die Nrn. 27 bis 47.
 - d) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt gefasst:
„48. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Art. 41a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.““
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 27 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:
„bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte.““
 - bb) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc und wie folgt gefasst:
„cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.“
 - b) Nach Nr. 27 wird folgende Nr. 28 eingefügt:
„28. Nach Art. 38a wird folgender Art. 38b eingefügt:

„Art. 38b

Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

(1) ¹Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksrätinnen und Bezirksräte einschließlich der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. ³Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ²Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ²Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend.““

- c) Die bisherigen Nrn. 28 bis 48 werden die Nrn. 29 bis 49.

- d) Die bisherige Nr. 49 wird Nr. 50 und wie folgt gefasst:
„50. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022,“ gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Art. 38a Abs. 1 Satz 2 tritt am 30. Oktober 2023 in Kraft.““

Begründung:

Zur Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und Erhöhung der Flexibilität der Ratsmitglieder sollen die Rahmenbedingungen für digitale Sitzungen im Gemeinde-, Kreis- und Bezirkstag erleichtert werden. Für den Beschluss zur Ermöglichung von Hybridsitzungen in den Gemeinde- und Stadträten sowie in den Kreistagen soll nach der Kommunalwahl im Jahr 2026, das heißt ab der neuen Wahlzeit, statt der bisher festgelegten Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der abstimmenden Ratsmitglieder genügen. Für die Bezirkstage soll das schon nach der Bezirkswahl 2023 möglich sein. Außerdem soll künftig nicht nur die hybride Option, sondern auch eine Durchführung der Ratssitzung ausschließlich per Video ermöglicht werden, sofern dem alle Ratsmitglieder zustimmen.